SPEZIELLE ARTEN-SCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Anlage 2

VORHABEN

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein“
Gemarkung Gaibach

LANDKREIS

Kitzingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabensbezogener Bebauungsplan für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Volkach - Gaibach, Landkreis Kitzingen

Vorhabensträger: **Beuerlein GmbH & Co. KG**
Schönbornstraße 35
97332 Volkach, OT Gaibach

Auftragnehmer: ***FABION GbR***
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl. Biol. Alexandra Schuster
Bearbeitung: B. Sc. Biol. Juliane Schenkel

Dipl. Biol. Alexandra Schuster
Gesellschafterin FABION GbR

Würzburg, 27.09.2022

Abbildungen Deckblatt:

Links: Bereich mit geplanten Modulen, Blick nach Nordwesten (Foto: J. Schenkel, 01.06.2022)

Rechts: Zauneidechse am Zaun im nördlich der geplanten PV-Anlage (Foto: J. Schenkel, 01.06.2022)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

1.2 Datengrundlagen 6

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6

2 Wirkungen des Vorhabens 7

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 7

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 7

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 7

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung 8

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 9

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) 10

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 10

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 11

4.1.3 Reptilien 12

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie 18

5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes 25

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 25

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 25

6 Gutachterliches Fazit 27

7 Gesetze / Literatur 28

8 Fotodokumentation 30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL. 13
Tabelle 2: Datum, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen. 14
Tabelle 2: Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen. 19
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten 20
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur. 22
Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 25
Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten. 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 5
Abbildung 2: Zauneidechsenlebensraum plus 3 m Puffer, der mit Flatterband abgesperrt wird. (Luftbild: Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 9
Abbildung 3: Reptiliennachweise der ASK Daten (TK 6127 und 6027, Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 13
Abbildung 4: Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 14
Abbildung 5: Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK Daten (TK 6127 und 6027, Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 19
Abbildung 6: Reviermittelpunkte der saP relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2022. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de). 20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Beuerlein GmbH und Co. KG plant die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Volkach, Gemarkung Gaibach, zur Versorgung der PKW- und LKW-Flotte.

Der Standort der geplanten Anlage liegt südlich des Geländes der Firma Beuerlein auf den Flächen der Flurnummern 348/2 und 349. Die Photovoltaikanlage hat eine Gesamtfläche von ca. 2,94 ha.

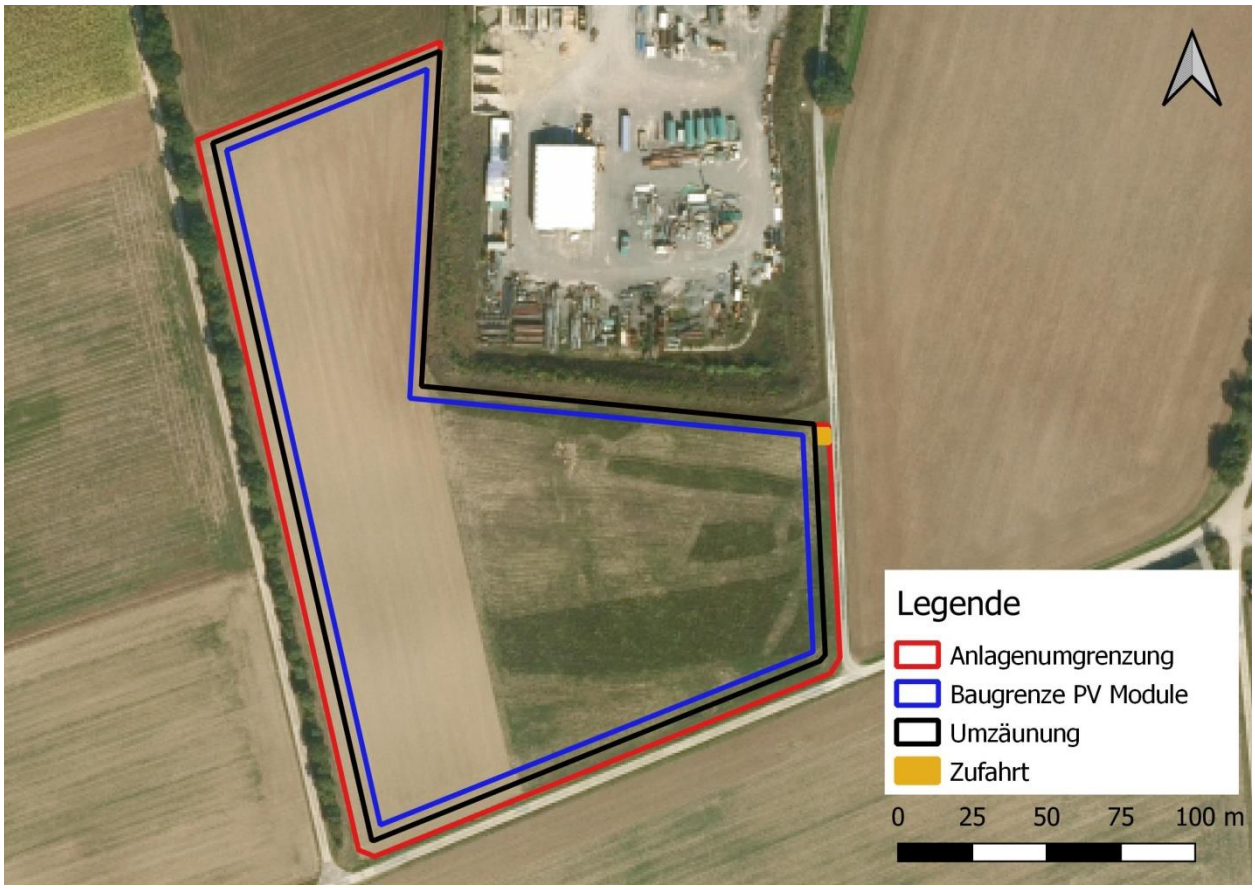

Abbildung 1: Geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, mit Saumstrukturen im Randbereich. Im Westen entlang der Fläche verläuft eine Hecke. Im Norden grenzen Lagerflächen der Firma Beuerlein und eine Luzernen-Fläche sowie im Süden und Osten weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Da durch das Vorhaben möglicherweise Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten betroffen sind, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgesehen. Das Büro *FABION* GbR wurde damit beauftragt, die faunistischen Kartierungen durchzuführen und das artenschutzrechtliche Gutachten (saP) zu erstellen. Im Fokus der saP stehen Feldbrüter auf den Äckern und die Zauneidechse entlang der Saumbereiche.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhanges II der FFH-RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial (ASK-Daten, Biotopkartierung u.ä.) und auf Begehungen des Geltungsbereiches mit Umgriff zum (potenziellen) Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Einzelnen:

- 7 Geländebegehungen zur Avifauna:
  - Tagbegehungen: 13.04.2022, 13.05.2022, 01.06.2022, 20.06.2022
  - Abendbegehungen: 05.04.2022, 12.04.2022, 15.06.2022
- 4 Geländebegehungen zu Reptilien: 14.04.2022, 01.06.2022, 04.07.2022, 09.08.2022
- Auswertung der ASK-Daten TK 6127 und 6027 (Stand: Mai 2022)
- FIS-Natur online (http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb)
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/)
- Auswertung von Grundlagewerken und Literatur.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die neben vorübergehenden, auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

Flächeninanspruchnahme

Der Anlage hat eine Gesamtfläche von rund 2,94 ha. Die äußerliche Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz von Grün- und Schotterwegen. Die Grünwege und die Ackerflächen werden baubedingt durch Befahren in Anspruch genommen. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet auf Ackerflächen statt, die in Grünland umgewandelt werden. Die Fläche wird mit Photovoltaik-Modulen überstellt. Während der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zum Abstellen, zum Transport und zum Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien beansprucht.

Durch den Bau der Unterkonstruktionen für die PV-Anlage kommt es kleinflächig zu Bodenversiegelung.

Es besteht baubedingt während der Errichtung der Anlage das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen feldbrütender Vogelarten und der Zerstörung von Nestern.

Es besteht während der Errichtung der Anlage das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechse durch Überfahren.

Barrierewirkung, Zerschneidung

Mit der Bauphase ist keine erkennbare Zerschneidungswirkung verbunden. Zudem handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es kurzzeitig zu Störungen im Wirkraum (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen). Baubedingte Störungen können zu einer vorübergehenden Vermeidung angrenzender Bereiche durch boden- und gehölzbrütende Vögel führen bzw. bei verbleibenden Vogelarten den Fortpflanzungserfolg mindern. Baubedingte Störungen sind jedoch bei diesem Vorhaben als höchstens geringfügig und ohne Auswirkungen einzustufen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine zusätzlichen anlagebedingten Barrieren, kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und keine zusätzlichen optischen Störungen. Es gehen Lebensräume durch Flächenverlust für feldbrütende Vogelarten (Wiesenschafstelze und Feldlerche) verloren.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Areals und seiner Infrastruktur. Sie haben in der Regel dauerhafte Auswirkungen. Durch das Vorhaben sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Störungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen) zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

-

1 V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für das gesamte Vorhaben gilt:

- Die Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

2 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen

- Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lager- und Verkehrsflächen sind nur innerhalb des Eingriffsbereiches auf ausgewiesenen Baunebenflächen zulässig. Diese sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- Als Baunebenflächen sind ökologisch wenig bedeutsame Flächen zu nutzen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Bestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen (Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich, Befahren des Geländes, usw.).
- Die Einzäunung ist ohne Zaunsockel herzustellen. Für die Durchlässigkeit ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten.

3 V: Vermeidung und Minimierung von baubedingter Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung)

3.1 V: Zauneidechse - Lebensraum angrenzend an den Geltungsbereich

- Während der Bauzeit wird der Zauneidechsenlebensraum plus einen Puffer von 3 m Breite mit Flatterband abgesperrt.
- Zum Zauneidechsenlebensraum zählen auch die vorhandenen Grünwege. Der Puffer beginnt ab dem Ackerrand.
- Der Puffer ist vegetationsfrei zu halten.
- Der Puffer darf nicht befahren werden, mit der Ausnahme, um ihn vegetationsfrei zu halten.
- Die Zufahrt muss außerhalb des Puffers liegen.

Abbildung 2: Zauneidechsenlebensraum plus 3 m Puffer, der mit Flatterband abgesperrt wird. (Luftbild: Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

3.2 V: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel:

- Die Beseitigung der Vegetationsdecke auf Ackerflächen vor Baubeginn ist ausschließlich vom **01. September bis 28. Februar** außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel zulässig.
- Der Eingriffsbereich muss dann spätestens ab 01. März nach dem Entfernen der Vegetation bis zum Beginn der Eingriffsmaßnahmen und maximal bis zum 31. August vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache), um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden.
- Wenn ein Brutvorkommen außerhalb des Zeitraums vom **01. September bis 28. Februar** durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

4 CEF: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Feldlerche und Wiesenschafstelze:

- Es ist eine Einheit von 0,5 ha herzustellen, bestehend aus einem Blühbrachestreifen und einem selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen mit je einer Breite von mindestens 10 m. Die selbstbegrünenden Ackerbrache-Streifen sind durch einmaliges Grubbern Anfang September des Vorjahres anzulegen, die Blühbrachen durch Einsaat im Herbst des Vorjahres. Die Einheit eignet sich gleichzeitig auch als Brutstätte für die Wiesenschafstelze.
- Die Einheit kann in Teilflächen von mindestens 0,2 ha Größe auf max. 3 ha verteilt angelegt werden.
- Für die Einheit bzw. deren Teilflächen ist ein Mindestabstand zu Vertikalkulissen (Waldrand, durchgehende Baumreihen) von 100 m einzuhalten.
- Verwendung einer niedrigwüchsigen, standortspezifischen Feldlerchen-Saatmischung regionaler Herkunft für den Blühbrachestreifen.
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Einheiten.
- Keine Mahd oder sonstige Bearbeitung der Einheiten von 01. März bis 31. August. Erhalt der selbst begrünenden Ackerbrachestreifen durch einmaliges Grubbern Anfang September alle 1-2 Jahre.
- Ein Flächenwechsel ist nach frühestens 2 Jahren möglich.

Erforderlicher räumlicher Zusammenhang für die CEF-Maßnahme: Herstellung der Einheiten innerhalb eines Radius von 2 km.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten sind nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter)**:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese**

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

4.1.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Für Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie, die (potenziell) im Gebiet vorkommen, deren verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen sowie allgemein auf Basis der Grundlagenwerke zur Fauna Bayerns), ist die artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich. Diese Arten sind im Folgenden zwar mit aufgeführt, es werden für sie jedoch keine eigenen Formblätter erstellt.

4.1.2.1 Säugetiere

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.3 Reptilien

Nach den vorliegenden ASK-Daten (Stand Mai 2022) liegen im Umkreis von 1 km zur geplanten PV-Anlage keine Nachweise von Reptilien vor. Der nächstgelegene Zauneidechsennachweis aus dem Jahr 2003 befindet sich an einem Ackersaum ca. 2 km südwestlich der Ortsmitte von Gaibach.

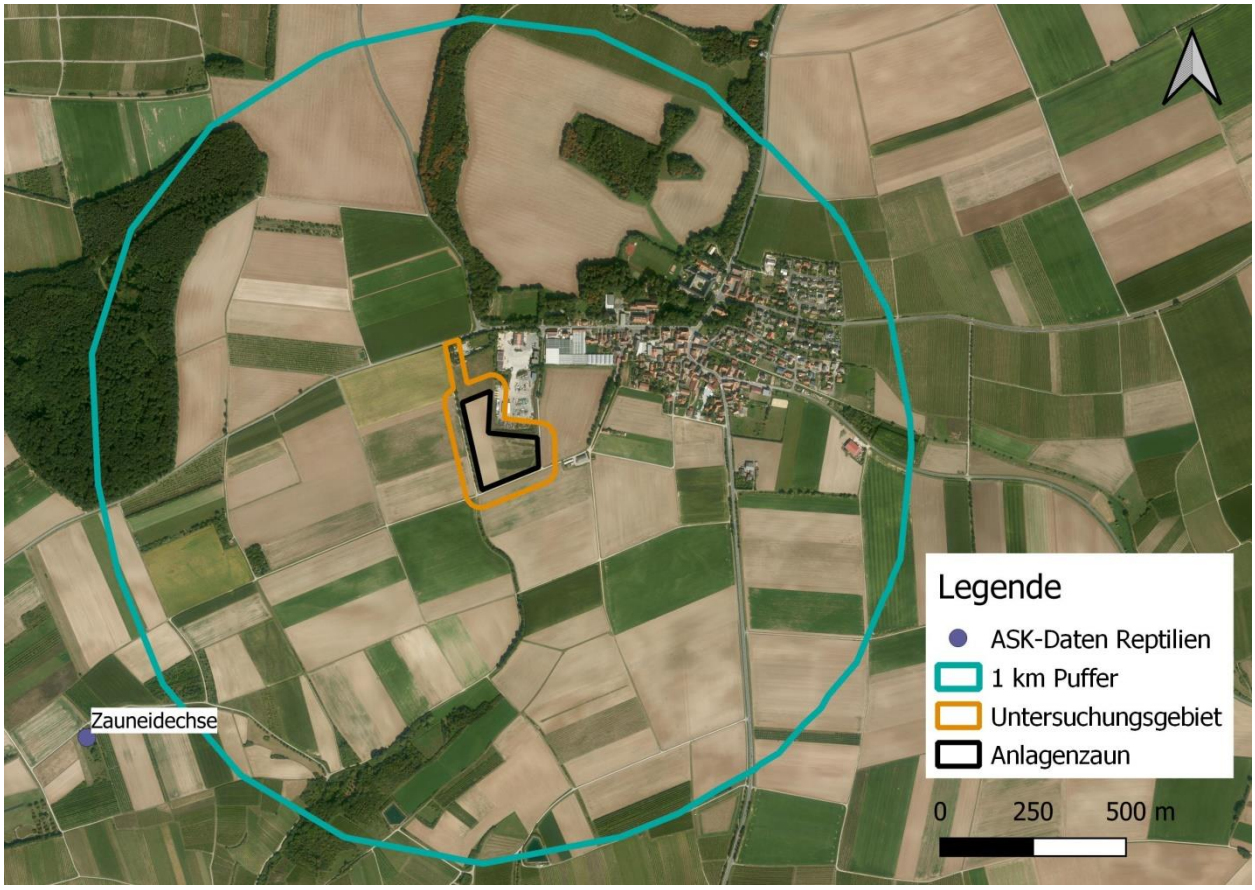

Abbildung 3: Reptiliennachweise der ASK Daten (TK 6127 und 6027, Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL.

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	U1

Legende

RL D Rote Liste Deutschland: **RL BY** Rote Liste Bayern
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

An vier Terminen wurden die Böschungen und Gräben um den überplanten Acker intensiv durch langsames Abgehen nach Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, abgesucht. Dabei wurde auch auf arttypisches Rascheln als Hinweis auf flüchtende Individuen geachtet. Die Begehungen fanden nur zu reptiliengeeigneten Witterungsbedingungen statt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Datum, Witterung und Ergebnisse der Reptilienkartierungen.

Beg. Nr.	Datum	Witterung	Nachweise	Bearbeiter
1	14.04.2022, 11:45 - 14:45	Bewölkung 3/8, 18 -22°C, 1 bft	7 Zauneidechsen (1 Weibchen, 6 Subadulte)	Juliane Schenkel
2	01.06.2022, 11:00 - 13:30	Bewölkung 4/8, 19 -23 °C, 3 bft	6 Zauneidechsen (2 Männchen, 4 Subadulte), 1 Ringelnatter	Juliane Schenkel
3	04.07.2022, 8:00 - 10	Bewölkung 3/8, 20 - 22 °C, 1 bft	3 Zauneidechsen (1 Weibchen, 2 Männchen)	Juliane Schenkel
4	09.08.2022, 7:30 - 9:30	Bewölkung 1/8, 18-25 °C, 1 bft	2 juvenile Zauneidechsen	Juliane Schenkel

Während der Begehungen konnten Zauneidechsen vor allem nördlich und westlich an das Gebiet angrenzend festgestellt werden (Abbildung 4). Entlang des Grabens im Süden und des Ackerrandes im Osten konnten keine Nachweise erbracht werden. Lediglich bei der letzten Begehung im August wurde im Umgriff ein juveniles Tier gesichtet. Da juvenile Tiere auch weitere Strecken zurücklegen, wird davon ausgegangen, dass dieser Bereich kein primäres Zauneidechsenhabitat darstellt.

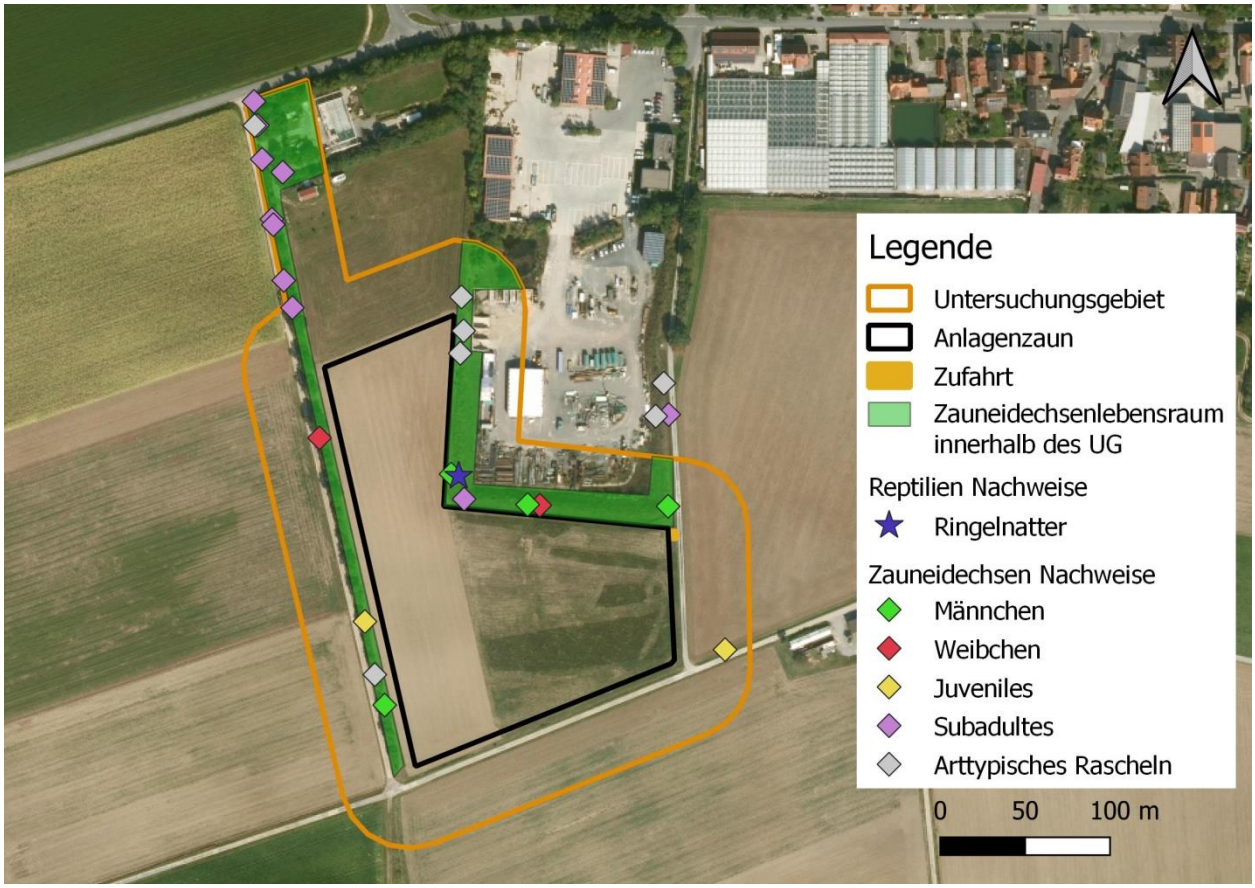

Abbildung 4: Ergebnisse der vier Begehungen der Zauneidechsenkartierung (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Da bei Geländebegehungen immer nur ein geringer Teil der Tiere eines Bestandes gleichzeitig beobachtet werden kann (LAUFER 2014), ist davon auszugehen, dass die Gesamtpopulation größer ist.

Reptilien

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status vgl. Tabelle 1

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Zauneidechse

Die überwiegend ortstreuen Zauneidechsen benötigen ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engem Raum: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Zauneidechsen-Lebensräume sind meist durch eine hohe Grenzliniendichte gekennzeichnet. Sommer- und Winterlebensraum von Zauneidechsen sind i.d.R. deckungsgleich (BLANKE 2010).

Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt. Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren (BLANKE 2010).

Lokale Population:

Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Lebensraum für Zauneidechse grenzt an das für die PV-Anlage überplante Gebiet an. Es findet kein Eingriff in den Lebensraum statt. Deshalb ist nicht mit dem Eintreten des Schädigungsverbots zu rechnen.

☐ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

-

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich:**

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Reptilien

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Während der Bauphase kann es zu einer verstärkten Nutzung der Grünwege entlang des Zauneidechsenlebensraums kommen. Dadurch steigt die warscheinlichkeit, dass Tiere durch Überfahren getötet werden. Unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung ist nicht mit einem Eintreten des Tötungsverbotes zu rechnen.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- 1 V, 2 V, 3.1 V, siehe Kap. 3.1

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich:**
- -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Zauneidechsen gelten als wenig störungsempfindlich. Eingriffe in den Lebensraum finden nicht statt. Ein Eintreten des Störungsverbotes durch Verschlecherung der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten.

☐ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**
- –

☐ **CEF-Maßnahmen erforderlich:**
- –

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Weitere Reptilienarten

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Eingriffsbereiches mit engerem Umgriff vorhanden.

4.1.3.1 Amphibien

Nördlich des Eingriffsgebiets befindet sich auf dem Gelände der Firma Beuerlein ein kleiner Teich, an dem am 01.06.2022, 12:00 Uhr, während der Zauneidechsenkartierung Rufe von Wasserfröschen (Wasserfroschkomplex *Pelophylax*) aufgenommen wurden. Ein Vorkommen des kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*) kann damit nicht völlig ausgeschlossen werden. Der kleine Wasserfrosch bevorzugt während der Wanderung zwischen verschiedenen Lebensräumen im Offenland lineare Kleinstrukturen wie z.B. feuchte Gräben und Ackerrandstreifen mit überständiger Vegetation (ANDRÄ et al. 2019), weshalb eine Wanderung über Ackerflächen ohne oder nur mit spärlicher Vegetation nicht zu erwarten ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kleine Wasserfrosch von dem Vorhaben betroffen ist.

4.1.3.2 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.3.3 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.3.4 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.3.5 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.1.3.6 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

In den ASK-Daten sind keine Artnachweise im Geltungsbereich vorhanden. Ca. 800 m nördlich des Eingriffsgebiets liegt ein Nachweis des Ortolans am Waldrand aus dem Jahr 2006. Während der landesweiten Ortolankartierung 2009, 2015 und 2021, im Rahmen des Artenhilfsprogramms Ortolan, konnte die Art in diesem Bereich allerdings nicht mehr nachgewiesen werden (LfU 2022). 2006 wurden am Schloss Gaibach ca. 600 m nordöstlich des Eingriffsgebiets Dohlen nachgewiesen. Im 1000 m Radius westlich der geplanten PV-Anlage im Wald liegen Nachweise von Schwarz- und Mittelspecht aus dem Jahr 2006. Der nächstgelegene Rebhuhnnachweis liegt außerhalb des 1 km Radius ca. 1,8 km westlich des Eingriffsgebietes in einem Streuobstbestand, bei dem auch Wendehals, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Ortolan nagewiesen wurden.

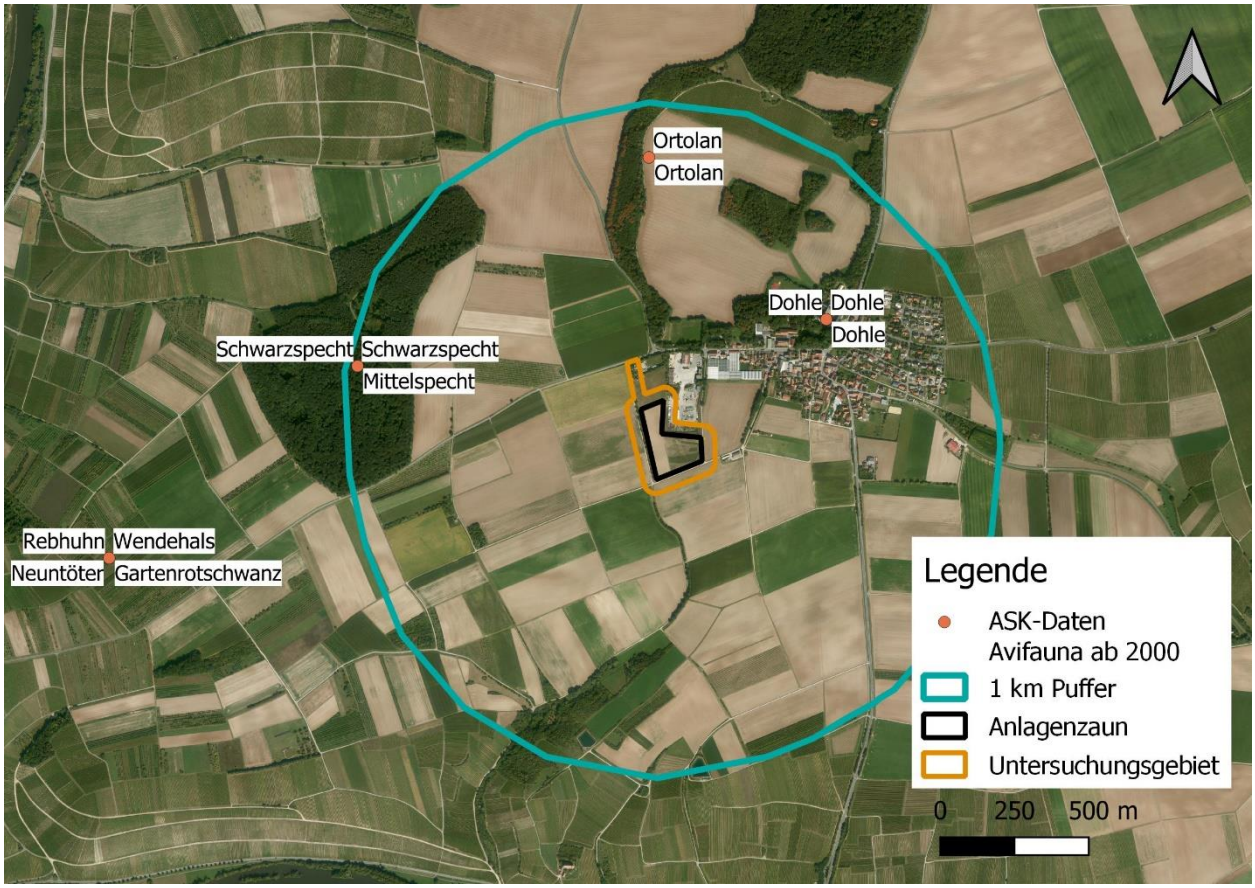

Abbildung 5: Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten der ASK Daten (TK 6127 und 6027, Stand Mai 2022) im Umgriff von 1 km um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, (Datenquellen: Artenschutzkartierung Bayern, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Bei den durchgeführten Kartierungen zur Vogelfauna wurden revieranzeigende Merkmale, Hinweise auf erfolgreiche Reproduktion, aber auch neutrale Aktivitäten wie Nahrungssuche oder lokale Flugbewegungen erfasst. Neben dem direkten Eingriffsgebiet wurde auch der engere Umgriff miteinbezogen.

Tabelle 3: Datum und Witterung der Brutvogelkartierungen.

Beg. Nr.	Datum	Witterung	Bearbeiter
Tag 1	13.04.2022, 7:00 - 8:45	8°C, Bewölkung 2/8, 1 bft	Juliane Schenkel
Tag 2	13.05.2022, 6:00 - 7:15	15°C, Bewölkung 2/8, 1 bft	Juliane Schenkel
Tag 3	01.06.2022, 5:45 - 7:00	9°C, Bewölkung 3/8, 1bft	Juliane Schenkel
Tag 4	20.06.2022, 5:45 - 6:45	19°C, Bewölkung 3/8, 2 bft	Juliane Schenkel
Abend 1	05.04.2022, 20:00 - 20:45	8°C, Bewölkung 8/8, 3 bft	Juliane Schenkel
Abend 2	12.04.2022 20:10 - 20:45	16°C, Bewölkung 3/8, 1 bft	Juliane Schenkel
Abend 3	15.06.2022, 21:30 - 22:15	22°C, Bewölkung 1/8, 1bft	Juliane Schenkel

Aufgrund der Habitatausstattung finden sich im Geltungsbereich mit Umgriff Vogelarten der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Gehölzbrüter. Die Abbildung 6 zeigt die Lage der Reviermittelpunkte saP-relevanter Brutvögel. Zu beachten ist, dass die Reviere größer sind als die dargestellten Symbole. In diesem Jahr wurde auf dem Eingriffsgebiet Mais angebaut, der für Feldvögel wie Wiesenschafstelze und

Feldlerche unattraktiv ist. Aufgrund der Beobachtungen vor dem Aufwuchs des Mais und auf den angrenzenden Feldern, ist davon auszugehen, dass der südöstliche Bereich des Eingriffsgebiets als Lebensraum für Wiesenschafstelze und Feldlerche geeignet ist. Hier ist von je einem Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) auszugehen.

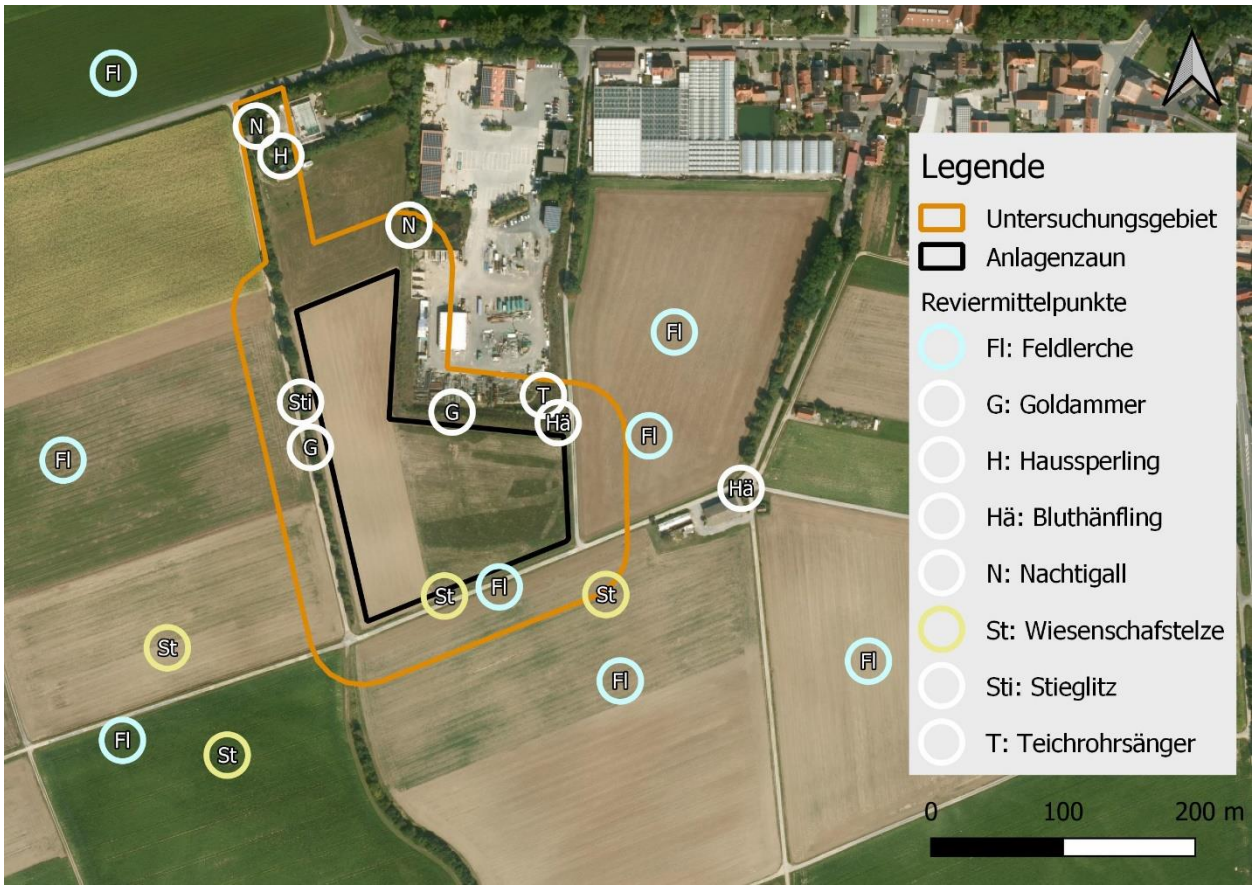

Abbildung 6: Reviermittelpunkte der saP relevanten Brutvögel aus der Brutvogelkartierung 2022. (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Die folgende Tabelle listet die im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten auf.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und Umgriff) nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	VRL §	EHZ KBR	Vorkommen	
						Eingriffs-bereich	Umgriff
Amsel	*Turdus merula*	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-		-	Nahrungsgast	pot. Brutvogel
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3	2		U2	-	vmtl. Brutvogel
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2020	RL BY 2016	VRL §	EHZ KBR	Vorkommen	
						Eingriffs-bereich	Umgriff
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V		FV	-	mögl. Brutvogel
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Elster	*Pica pica*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3		U2	vmtl. Brutvogel	vmtl. Brutvogel
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V		FV	-	pot. Brutvogel
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	3		U1	-	pot. Brutvogel
Girlitz	*Serinus serinus*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-		FV	-	vmtl. Brutvogel
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	**§**	U1	-	pot. Brutvogel
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V		U1	-	vmtl. Brutvogel
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-			-	vmtl. Brutvogel
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-		-	-	vmtl. Brutvogel
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-		FV	-	vmtl. Brutvogel
Neuntöter	*Lanius collurio*	-					pot. Brutvogel
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-		-	-	pot. Brutvogel
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-		-	-	mögl. Brutvogel
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	V		U1	-	mögl. Brutvogel
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-		FV	vmtl. Brutvogel	vmtl. Brutvogel
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-		-	-	mögl. Brutvogel

Legende

VRL, § § = streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
I = Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Die Brutvogelarten im Geltungsbereich können von Tötung oder Verletzung bei der Baufeldfreimachung zur Brutzeit im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein. Bauzeitenregelungen zur Vermeidung sind nach gutachterlicher Einschätzung notwendig.

Zusammenfassend besteht eine Betroffenheit der feldbrütenden Avifauna. Es ist ein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und ein Revier der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) betroffen. Die Tabelle 5 listet die nachgewiesenen und betroffenen Arten der Feldflur auf.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten der offenen Feldflur.

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL D	RL BY	EHZ KBR	Vorkommen
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	U2	B4
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	FV	B4

Legende

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020: **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Reproduktionsstatus (Südbeck et al., 2005)

B4 Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: vgl. Tabelle 4 **Arten im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: vgl. Tabelle 5

Die **Feldlerche** brütet hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grün- und Ackerland. Besonders geeignet sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft sein sollte.

Die **Wiesenschafstelze** besiedelt heute extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen sowie Anbaugebiete von Hackfrüchten, Getreide und Mais.

Lokale Populationen:

Im Eingriffsgebiet ist 1 Revier der Feldlerche (Alauda arvensis) und 1 Revier der Wiesenschafstelze (Motacilla flava) festgestellt worden. Im engeren und weiteren Umgriff zur überplanten Fläche, wurden weitere Feldlerchen und Wiesenschafstelzen Reviere festgestellt. Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Feldlerche und günstigen Erhaltungszustand der Wiesenschafstelze ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) (Wiesenschafstelze) ☒ mittel – schlecht (C) (Feldlerche)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Photovoltaikanlage geht 1 Revier der Feldlerche und 1 Revier der Wiesenschaftelze verloren.

Es werden möglicherweise Nester zerstört, Jungvögel verletzt oder getötet, sofern Eingriffe während der Reproduktionsphase stattfinden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V, 2 V, 3.2 V, siehe Kap. 3.1

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 4 CEF, siehe Kap. 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
- -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbots-tat-bestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhal-tungs-zustand		Auswirkung auf den Erhaltungs-zustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lo-kal	biogeo-graphi-sche Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeo-graphi-schen Region
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	- (V)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Legende
X Verbotstatbestand erfüllt
– Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich
Erhaltungszustands der lokalen Population:
A hervorragender Erhaltungszustand;
B guter Erhaltungszustand,
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

EHZ KBR Aktueller Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.4 zusammengefasst:

Tabelle 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten.

Artname		Verbotstat-bestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhal-tungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	*Turdus merula*	-	Keine Auswirkungen
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	Keine Auswirkungen
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	Keine Auswirkungen
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	-	Keine Auswirkungen
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	Keine Auswirkungen
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	Keine Auswirkungen
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	Keine Auswirkungen
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	Keine Auswirkungen
Elster	*Pica pica*	-	Keine Auswirkungen
Feldlerche	*Alauda arvensis*	- (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Feldsperling	*Passer montanus*	-	Keine Auswirkungen
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	Keine Auswirkungen
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	Keine Auswirkungen
Girlitz	*Serinus serinus*	-	Keine Auswirkungen

Artname		Verbotstat-bestände des	Auswirkung auf den Erhal-tungszustand der Art
deutsch	**wissenschaftlich**	**§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	Keine Auswirkungen
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	Keine Auswirkungen
Grünspecht	*Picus viridis*	-	Keine Auswirkungen
Haussperling	*Passer domesticus*	-	Keine Auswirkungen
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	Keine Auswirkungen
Kleiber	*Sitta europaea*	-	Keine Auswirkungen
Kohlmeise	*Parus major*	-	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	Keine Auswirkungen
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	Keine Auswirkungen
Neuntöter	*Lanius collurio*	-	Keine Auswirkungen
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	Keine Auswirkungen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	Keine Auswirkungen
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	Keine Auswirkungen
Star	*Sturnus vulgaris*	-	Keine Auswirkungen
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	Keine Auswirkungen
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	- (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	Keine Auswirkungen

Legende

X Verbotstatbestand erfüllt
– Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Von dem Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage südlich des Geländes der Firma Beuerlein im Westen der Gemeinde Gaibach ist potenziell die Zauneidechse als Tierart des Anhang IV FFH-RL kleinräumig während der Bauphase betroffen. Deren potenzieller Lebensraum begrenzt sich auf die nördlich und westlich an die PV-Anlage angrenzende Hecken- und Böschungsstruktur. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase wird der Lebensraum nicht beeinträchtigt.

Bei feldbrütenden Vogelarten ist mit dem Verlust von je einem Brutrevier der Feldlerche und der Wiesenschafstelze zu rechnen. Der durch das Vorhaben entstehende Verlust an Lebensstätten wird durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen. Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verletzung oder Tötung von feldbrütenden Vogelarten vermieden werden. Gehölzbrütende Vogelarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

7 Gesetze / Literatur

Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBl. S. 82), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur:

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Artenhilfsprogramm Ortolan (Emberiza hortulana) in Bayern. Zwischenbericht 2021, 70 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Heft 166, Augsburg, 384 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 30 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. – Augsburg, Stand September 2019, 19 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. - http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2021): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – http://www.lfu.bayern.de/index.html,

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.;. LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. - Mertensiella, 1, 217-222

BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HAUPT H., LUDWIG G., GRUTTKE H., BINOT-HAFKE M., OTTO C. & PAULY A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

HERDE C., RASSMUS J., GÖDDERZ S., GEIGER S., GHARADJEDAGHI B., JANSEN S. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. - BfN, S. 168

HOFFMANN J. (2019): Ackerbrachen. Wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft für Biodiversität und Agrarvögel. – Der Falke, 66/10, 18 - 23

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, Hrsg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe

RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K., GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHMER J., SÜDBECK P.; SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 - 112

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE, SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

8 Fotodokumentation

Foto 1: Blick auf das Eingriffsgebiet von Süden Richtung Norden.

Foto 2: Zauneidechsenlebensraum entlang der Hecke im Westen.

Foto 3: Zauneidechsenlebensraum entlang des Erdwalls im Norden.

Foto 4: Zauneidechsenlebensraum entlang des Erdwalls im Nordosten.